

Rechtshilfe hoffähig gemacht

Rechtshilfegesetz verabschiedet - Regierungsrat Frommelt in Argumentationsnotstand

Liechtenstein rüstet in Sachen internationaler Rechtshilfe auf. Das gestern einhellig verabschiedete Rechtshilfegesetz will Mängeln im Vollzug des alten Gesetzes entgegen treten bzw. schleppende Abläufe verhindern. Wie schon beim Sorgfaltpflichtgesetz geriet die Regierung erneut unter Druck.

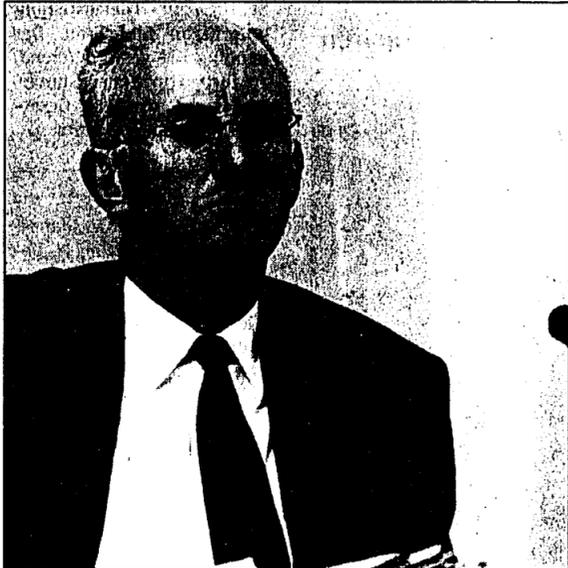
Norman Hoop

Das alte Rechtshilfegesetz aus dem Jahre 1992 genügt laut Regierungsvorlage im Hinblick auf die im Ausland vorherrschende veränderte Befindlichkeit gegenüber Liechtenstein nicht mehr. Zuviel ist seit knapp einem Jahr geschehen. Insbesondere die Mängel im Vollzug des Gesetzes, welche internationale Kritik hervorriefen und rufen sowie die überaus schleppenden Abläufe der Rechtshilfe in Strafsachen veranlassen die Regierung zu dieser Vorlage.

Nicht unwesentlich dazu beigetragen haben auch die Möglichkeit, diverse Rechtsmittelinstanzen anzurufen und die hohe Hürde für die Rechtshilfe in formeller bzw. materieller Hinsicht.

Beschleunigung und Kompetenzabgrenzung

Den soeben angesprochenen Mankos soll unter anderem durch den Wegfall des Instanzenzuges im Verwaltungsverfahren, der Abänderung der sachlichen Zuständigkeit auf Verwaltungsebene sowie die eindeutige Kompetenzabgrenzung zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit beigegeben werden. Ein wesentlicher Bei-



Landtagspräsident Dr. Peter Wolff: «Die Regierung hat sich nicht erkundigt. Das ist einfach zu wenig.» (Bilder: bak)

trag zur Verbesserung der Situation erhofft sich die Regierung von der vereinfachten Ausführung bei der Übersendung von Gegenständen und Akten.

Neues Verfahrens-prozedere

Neu findet eine lediglich summarische Prüfung der Zulässigkeit eines Rechtshilfebegehrens durch das Ressort Justiz in Bezug auf politische Gründe statt. Die diesbezüglichen Entscheide sind unumstösslich. Der Regierung kommt keine formelle Entscheidzuständigkeit zu. Das Landgericht befindet schliesslich über die materiellrechtlichen Belange des Ersuchens und verfügt die Rechtshilfemassnahmen.

Regierung arg unter Druck

Die im Vergleich zum Sorgfaltpflichtgesetz lange Zeit geradezu

ereignisarme Debatte zeigte dann doch noch unverhofft Paralleltäten zum oben genannten Gesetz auf. Was war passiert? Stein des Anstosses war Art. 56, welcher die Form und den Inhalt eines Rechtshilfeersuchens thematisiert. Absatz 3 soll gemäss der Regierungsvorlage Rechtshilfe auch dann ermöglichen, wenn weder eine richterliche noch eine staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt, die sich auf Liechtenstein erstreckt. In derartigen Fällen genügt eine Bestätigung, dass die verlangten Massnahmen im ersuchenden Staat zulässig sind.

Landtagspräsident Peter Wolff (VU) bezeichnete diesen Absatz 3 als «starkes Stück», wenn die Regierung das Gesetz ändere, weil in einem bestimmten Fall sich Probleme ergeben hätten. Regierungsrat Heinz Frommelt entgegnete,

die Massnahme sei notwendig um die Rechtshilfe mit der Schweiz inskünftig reibungslos zu gewährleisten. Ansonsten sei die Reform zunichte gemacht. Der Landtagspräsident konnte indessen diesem Rechtfertigungsversuch nichts abgewinnen: «Die Regierung hat sich nicht erkundigt. Das ist einfach zu wenig», lautete das vernichtende Verdikt von Peter Wolff.

Kein Einbezug des Steuerbetruges

Die Rechtsordnung unseres Landes ordnet einen allfälligen Steuerbetrug den Strafbestimmungen des Steuergesetzes als Spezialgesetz zu. Die Nichtberücksichtigung des Steuerbetruges im Rechtshilfegesetz fand bei Paul Vogt (FL) kein Verständnis: «Auch bei Steuerbetrug ist Rechtshilfe zu leisten. Es führt kein anderer Weg daran vorbei.» Dies sei vonnöten, wenn man in absehbarer Zeit die schwarzen Listen verlassen wolle. Mit Hinblick auf das Finanzdienstleistungsgewerbe bemerkte der FL-Abgeordnete: «Ich bin mir bewusst, dass das ein harter Brocken für die Finanzdienstleister ist.»

Steuerbetrug: quo vadis?

In diesem Zusammenhang liess Regierungsrat Heinz Frommelt den Landtag wissen, dass ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben sei, welches sich mit dieser Thematik befasse. Ebenso bestehe Kontakt zu den Finanzdienstleistern. Es kann spannend werden!

Datenschutz?

Rückübernahmeabkommen genehmigt

Gegen das mit der Schweiz und Österreich vereinbarte Rückübernahmeabkommen hatten die Landtagsabgeordneten nichts einzuwenden. Im Mittelpunkt stand aber die Frage nach dem Datenschutz und dem schon längst fälligen Datenschutzgesetz.

Adi Lippuner

Die illegale Migration ist zu einem der wichtigsten Anliegen der Staaten in Europa geworden. Liechtenstein, die Schweiz und Österreich haben ein Abkommen über die Rücknahme von Personen unterzeichnet. Mit dem Abkommen soll die Zusammenarbeit unter den drei Staaten verstärkt und den heutigen Verhältnissen unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Datenaustausches Rechnung getragen werden, ist im Bericht und Antrag der Regierung zu lesen.

Christian Brunhart, FBPL, wies in seinem Votum darauf hin, dass das Abkommen die Rücknahme der illegal eingereisten Personen regelt. «Da die EU-Staaten im Asylbereich immer stärker zusammenarbeiten, wird der Einwanderungsdruck auf Drittstaaten immer grösser. Ziel des Dubliner Abkommens ist es, dass Personen nur noch ein einziges Mal in allen EU-Staaten Asyl beantragen können.» Brunhart ist überzeugt, dass das vorliegende und durch den Landtag zu genehmigende Rückübernahmeabkommen die

völkerrechtlichen Verpflichtungen der Konvention des Europarats über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten berücksichtigt.

Das fehlende Datenschutzgesetz in Liechtenstein veranlasste Christian Brunhart zur Frage: «Wann gedenkt die Regierung dem Landtag eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten?» Gemäss Regierungschef Mario Frick wird an der Datenschutzgesetz-Vorlage gearbeitet. Es sei eine Vernehmlassung vorgesehen. Wann der Bericht und Antrag dem Landtag vorgelegt wird, konnte der Regierungschef gestern allerdings noch nicht verbindlich sagen.



Christian Brunhart will wissen, wann das Datenschutzgesetz dem Landtag vorgelegt wird.

Behinderte besser integrieren

Eingliederungsmassnahmen der IV - Abänderung diverser Gesetze

Für einmal scheinen sich alle einig zu sein. Behinderte sollen inskünftig in den Genuss verbesserter Eingliederungsmassnahmen kommen. Im Zentrum stand anlässlich der gestrigen 1. Lesung hierbei die berufliche Eingliederung ins Erwerbsleben.

Norman Hoop

Laut Regierungsvorlage untersuchte eine Arbeitsgruppe das IV-Gesetz unter drei Gesichtspunkten auf dessen Reformbedürftigkeit. Das Leistungsnetz soll den vorherrschenden sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen, ferner wird eine differenzierte Finanzierung sowie eine effiziente Organisationsstruktur angestrebt.

«Nie ganz am Ziel»

Den Hauptteil der Vorlage nehmen die Eingliederungsmassnahmen, insbesondere berufliche Vorkehrungen ein. FBPL-Fraktionssprecher Marco Ospelt wies in der Eintretensdebatte darauf hin, dass die Eingliederung dem Empfang von Renten vorzuziehen sei. «Das war immer das Motto von IV, wobei die Eingliederung schwierig zu verwirklichen ist. Wir werden nie ganz am Ziel sein», gab Marco Ospelt diesbezüglich

zu bedenken. Weiters merkte der FBPL-Abgeordnete an, dass mit der Abänderung des IV-Gesetzes, des AHV-Gesetzes, des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen, des Gesetzes über die Familienzulagen, des Gesetzes über die Gewährung von Blindenhilfe und des Schulgesetzes die Probleme der Behinderten in concreto noch nicht gelöst sind.

Lohnzuschuss allseits begrüsst

Der neu vorgesehene Lohnzuschuss bezweckt gemäss der Regierungsvorlage, die berufliche Wiedereingliederung von Personen sicherzustellen, welche teilweise noch arbeitsfähig sind. Unternehmen, welche sich bereit erklären derartige Arbeitnehmer einzustellen bzw. weiterzubeschäftigen kommen in den Genuss eines entsprechenden Lohnzuschusses. Marco Ospelt (FBPL) begrüsst diese Neuerung, denn damit würde es den Arbeitgebern leichter gemacht, Behinderte zu beschäftigen. Dorothee Latenser (VU) bekräftigte den FBPL-Fraktions-sprecher, indem hiermit die Behinderten mehr Chancengleichheit in der Gesellschaft erhielten.

Der FBPL-Abgeordnete Alois Beck unterstützte die Lohnzuschussregelung, bezeichnete sie aber als unzureichend. «Statt-

dessen sind alle gefordert, Arbeitgeber genauso wie Arbeitnehmer bei der Wiedereingliederung mitzuhelfen. Die Quintessenz des Lohnzuschusses liegt gemäss dem Regierungsbericht darin, dass teilweise Invalide nicht aus dem Arbeitsprozess hinausfallen und sich mit IV-Renten über Wasser halten.

Renteneinfrierung möglich

Die Revision zielt ferner darauf ab, inskünftig zu gestatten, eine laufende Rente vorübergehend nicht auszurichten, falls die jeweilige Person einen Arbeitsversuch vornimmt. Marco Ospelt (FBPL) sieht darin einen nicht zu unterschätzenden Sicherheitsaspekt. «Diese Möglichkeit ist psychologisch wichtig im Falle des Scheiterns eines Arbeitsversuches.»

Eine weitere vorgesehene Neugierigkeit besteht in der Ausgliederung des grössten Teils der medizinischen Massnahmen aus dem Bereich der IV heraus und in die Krankenversicherung hinein.

Der FL-Abgeordnete Paul Vogt gab schliesslich der Besorgnis der Eltern von Schwerbehinderten Ausdruck, welche seiner Ansicht nach Angst vor einem Leistungsabbau hätten.

REKLAME

Neuzeit: Rado 'Xeramo'.
Für immer schön dank High-Tech Keramik rundum und Saphirglas
obendrauf, CHF 990 - (mit Lederband CHF 790 -)

RADO

IM ZENTRUM DER KUNST
HUBER
UHRER, SCHMIEDEN
VADUZ - FORSTENIUM LIECHTENSTEIN